

Schutzmaßnahmen gegen das **Coronavirus (COVID-19)**

- **Waschen Sie Ihre Hände häufig!**
Reinigen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit einer Seife oder einem Desinfektionsmittel.
- **Halten Sie Distanz!**
Halten Sie einen Abstand von mindestens einem Meter zwischen sich und allen Personen ein, die husten oder niesen.
- **Berühren Sie nicht Augen, Nase und Mund!**
Hände können Viren aufnehmen und das Virus im Gesicht übertragen!
- **Achten Sie auf Atemhygiene!**
Halten Sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedeckt und entsorgen Sie dieses sofort.
- **Bei auftretenden Symptomen verlassen Sie nicht das Haus und kontaktieren Sie Gesundheitspersonal oder Rettungsdienste telefonisch. Telefonische Gesundheitsberatung: 1450**

Informieren Sie sich hier:

ages.at/coronavirus

24-Stunden-Hotline: 0800 555 621

Wenn Sie Symptome aufweisen oder befürchten, erkrankt zu sein, bleiben Sie zu Hause und wählen Sie bitte **1450**.

Betreten öffentlicher Orte (ab 16.03. 2020 – 22.03.2020):

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Betretungen:

- die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
- die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
- die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind
- die für berufliche Zwecke erforderlich sind;
- wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen;

Wichtig: Bei den Ausnahmen muss gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden.

Schließung Gastronomie & Betriebsstätten (ab 17.03.2020 bis 22.03.2020)

Jedes Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie jede Freizeit- und Sportbetriebsstätte ist derzeit geschlossen.

Gilt nicht für folgende Bereiche:

- öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerlichen Direktvermarktern
- Drogerien und Drogeriemärkte
- Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
- Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden
- veterinärmedizinische Dienstleistungen
- Verkauf von Tierfutter
- Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
- Notfall-Dienstleistungen
- Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
- Tankstellen
- Banken
- Post einschließlich Postpartner und Telekommunikation
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege
- Lieferdienste
- Öffentlicher Verkehr

- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
- Hygiene und Reinigungsdienstleistungen
- Abfallentsorgungsbetriebe
- KFZ-Werkstätten.

Das Betreten von Betrieben des Gastgewerbes ist untersagt.
Das gilt nicht für Gastgewerbebetriebe bei:

- Kranken-und Kuranstalten;
- Pflegeanstalten und Seniorenheime;
- Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;
- Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genützt werden dürfen.
- Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht und ausgeschenkt werden;
- Campingplätze und öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Gäste des Campingplatzes bzw. öffentlicher Verkehrsmitteln verabreicht und ausgeschenkt werden;
- Lieferservice;

Landverbote für Flugzeuge (ab 17.03.2020):

Ab 17.März tritt ein Landeverbot für Flüge aus der Schweiz, Frankreich und Spanien in Kraft.

Ab 18.März tritt ein Landeverbot für Flüge aus UK, Niederlande, Russland, Ukraine in Kraft.

Wiedereinführung von Grenzkontrollen

- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu Italien, Liechtenstein und zur Schweiz.
- Eine Einreise in Österreich darf aus diesen Ländern nur noch an den deklarierten Grenzübergängen erfolgen.
- Einstellung des Schienenverkehrs aus Italien aufgrund des Ausbruches von SARS-CoV-2. Dies gilt nicht für den Güterverkehr und für Züge ohne kommerziellen Halt in Österreich.
- Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2-Risikogebieten gilt nun insbesondere auch für Italien (weitere Länder: Volksrepublik China, Republik Korea, Islamische Republik Iran)
- Maßnahmen bei der Einreise:
 - Personen, die nach Österreich einreisen wollen, haben ein ärztliches Zeugnis (in deutscher, englischer oder italienischer Sprache) über ihren Gesundheitszustand (entsprechend den in der Verordnung genannten Anlagen) mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.

- Personen, die ein solches ärztliches Zeugnis nicht vorlegen können, ist die Einreise zu verweigern, wobei davon folgende abweichende Ausnahmen bestehen:
- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, dürfen auch ohne Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses einreisen, sofern sie sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen. Im Falle, dass ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die Heimquarantäne beendet werden.
- Die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp ist generell – ohne Einschränkung – erlaubt, sofern die Ausreise sichergestellt ist.
- Der Güterverkehr und grundsätzlich auch der gewerbliche Verkehr (für die gewerbliche Personenbeförderung gelten die genannten Regelungen) sowie der Pendler-Berufsverkehr ist von den oben genannten Regelungen nicht betroffen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

Gesundheitsministerium: sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus

Innenministerium: bmi.gv.at

Häufig gestellte Fragen: oesterreich.gv.at/public